



## Informationsvorlage 610/730/2023

|                                                                                       |                                 |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------|
| Amt/Abteilung:<br>Abteilung Stadtplanung und<br>Stadtentwicklung<br>Datum: 09.01.2023 | Aktenzeichen:<br>61_32/610-St 5 |                 |
| An:                                                                                   | Datum der Beratung              | Zuständigkeit   |
| Stadtvorstand                                                                         | 16.01.2023                      | Vorberatung N   |
| Ortsbeirat Dammheim                                                                   | 17.01.2023                      | Kenntnisnahme Ö |
| Ausschuss für<br>Stadtentwicklung, Bauen und<br>Wohnen                                | 07.02.2023                      | Kenntnisnahme Ö |

### Betreff:

**Erweiterung der Dauerkleingartenanlage Horstring;  
Sachstandsinfo**

### Information:

Nicht zuletzt seit der Corona-Pandemie besteht eine hohe Nachfrage nach Dauerkleingärten in Landau. Teils werden lange Wartelisten für Interessenten geführt, jedoch sind die zur Verfügung stehenden freien Flächen sehr begrenzt. Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken, sollen perspektivisch neue Flächen im Stadtgebiet für Dauerkleingärten geschaffen werden. Aus diesem Anlass wurde die Verwaltung durch einen Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 20.08.2020 damit beauftragt, mögliche Erweiterungen der bestehenden Dauerkleingartenanlagen zu untersuchen.

Als mögliches Projekt wurde die Dauerkleingartenanlage Horstring e.V. definiert und deren Erweiterungsmöglichkeiten geprüft. Die Anlage liegt im Außenbereich östlich der Autobahn A65 auf Höhe der Oberwiesenstraße (Horst) und südlich der Kreisstraße 14 zwischen der Fichtenstraße in Landau und dem Gewerbegebiet Bornheim. Eingebettet ringsum in die freie Landschaft bietet das Areal prinzipiell Erweiterungsmöglichkeiten in alle Himmelsrichtungen, allerdings wurde sich im Zuge der Voruntersuchungen auf die Bereiche östlich und südlich der Anlage konzentriert, da die Erschließungssituation hier am günstigen ist. Insbesondere naturschutzrechtlich/landschaftsplanerisch wurden Erweiterungsbereiche auf bestehendem Grünland (FFH-geschützte, magere Flachlandmähwiesen) ausgeschlossen, aber eine Erweiterung für die Kleingärten auf bestehenden Ackerflächen als FFH-prüfbare Alternativoption angesehen.

Für die Erweiterung wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Landau erforderlich, da es sich bei dem zu überplanenden Standort um ausgewiesene Flächen für die Landwirtschaft (Außenbereich) handelt. Die Bestandsanlage sowie die geplante Erweiterungsfläche liegen zudem im Bereich mehrerer Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet 6715-302 Bellheimer Wald mit Queichtal,
- Vogelschutzgebiet 6715-401 Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen,
- Landesweiter Biotopverbund und
- Trinkwasserschutzgebiet Dreihof, Offenbacher Wald, Zone III.

Mit den Schutzgebieten wird allgemein das Ziel verfolgt, die Landschaftspotentiale so zu nutzen, dass die Ressourcen Arten und Biotope, Boden und Wasser im Vordergrund stehen und ihre Entwicklungsfähigkeit insbesondere zu einem naturnahen Landschaftsraum angestrebt wird.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Zuge der Vorabstimmungen zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde daher Kontakt mit dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) aufgenommen, um regionalplanerische Aspekte abzuklären. Laut Begründung des Regionalplans sind Dauerkleingartenanlagen als „landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung“ einzuordnen, deren Grünzugsverträglichkeit im Einzelfall zu überprüfen ist.

Durch den Verband wurde herausgestellt, dass die geplante Erweiterung der Dauerkleingartenanlage umfassende nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter entfaltet und somit den freiraumsichernden Zielen des Einheitlichen Regionalplans entgegensteht. Diese Sichtweise teilt die Stadtverwaltung nicht und betonte in den Abstimmungsgesprächen, dass die Erweiterung der Kleingartenanlage durchaus mit den Zielen der Regionalplanung in Einklang gebracht werden, wenn im Bebauungsplan entsprechende Auflagen für den Bau sowie die spätere Nutzung des Geländes formuliert werden. Ausgleichsmaßnahmen wären aufgrund der Lage im Außenbereich ohnehin erforderlich gewesen.

Trotz mehrfacher Versuche der Verwaltung auf ein positives Ergebnis hinzuwirken, konnte der Regionalverband letztlich davon nicht überzeugt werden und lehnt die Erweiterung der Kleingartenanlage an diesem Standort ab (vgl. Anlage). Unter anderem wird auf den Widerspruch zu dem in Landau ausgerufenen Klimanotstand hingewiesen, da das Vorhaben u. a. einer Vermeidung weiterer Flächenversiegelungen und der Vermeidung von Verkehrsströmen des Individualverkehrs entgegensteht.

Mit der vorliegenden, ablehnenden Stellungnahme des Regionalverbandes kann das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht erfüllt werden. Damit ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung der Dauerkleingartenanlage nicht erfüllt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen am 01.12.2020 wurde bereits abschließend über den o. g. Prüfauftrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 20.08.2020 im Zuge des Flächennutzungsplanaufstellungsverfahrens entschieden. Damals wurde mehrheitlich gegen die Ausweisung weiterer Flächen für Kleingärten im Flächennutzungsplan gestimmt. Für die Kleingartenanlage Horstring sollte geprüft werden, inwieweit südlich der Bestandsanlage eine weitere Flächenausweisung in Betracht kommt. Die Prüfung ist hiermit abgeschlossen und führt zu keinem positiven Ergebnis. Eine Information des Kleingartenvereins über das Ergebnis der Prüfung erfolgt parallel zum Gremienlauf.

### Anlage:

Stellungnahme VRRN

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Rechtsamt  
Umweltamt

Schlusszeichnung:

A large, empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.